

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden

Geschäftsordnung des Stadtvorstandes

Beschluss des Stadtvorstandes vom 16.05.2017

§ 1 Stadtvorstand

- (1) Dem Stadtvorstand gehören gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung als stimmberechtigte Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und vier weitere Mitglieder, sowie die nicht stimmberechtigten kooptierten Mitglieder der Grünen Jugend Dresden und der Stadtratsfraktion an.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen des Haushaltes und unter Beachtung der Finanzordnung können ihnen Aufwendungen erstattet werden.
- (3) Die Sprecher*innen vertreten den Vorstand in der politischen Arbeit nach außen und koordinieren gemeinschaftlich die politische Arbeit des Stadtvorstandes.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Stadtvorstand bildet aus den beiden Sprecher*innen und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes zwischen den Sitzungen des Stadtvorstandes.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand trifft organisatorische Entscheidungen, die die Führung der Geschäfte des Stadtvorstandes betreffen und bereitet die Stadtvorstandssitzungen vor. Er ist berechtigt, im Rahmen der Finanzordnung Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über besondere Anforderungen an die angestellten Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, die über die in den Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegten Aufgaben hinausgehen.
- (5) Die Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes müssen ohne Gegenstimmen gefasst werden. Andernfalls werden die betreffenden Gegenstände dem Stadtvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- (6) Die Protokolle der Treffen des Geschäftsführenden Vorstandes sind dem Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Fachsprecher*innen und Zuständigkeiten / angestellte Mitarbeiter*innen

- (1) Der Stadtvorstand kann für bestimmte Politikfelder oder organisatorische Aufgaben Vorstandsmitglieder zu Fachsprecher*innen bestimmen. Die / der jeweilige Fachsprecher/in koordiniert in ihrem / seinem Aufgabengebiet die Arbeit des Stadtvorstandes, gibt inhaltliche

Impulse und pflegt die Kommunikation mit Landes- und Bundesverband sowie Stadtrats-, Landtags- und Bundestagsfraktion.

(2) Der Stadtvorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur bzw. zum Mitgliederbeauftragten.

(3) Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie einer / einem der beiden Sprecher*innen wird die Personalverantwortung für die angestellten Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes übertragen.

(4) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist für die Organisation der Verwaltung des Kreisverbandes und die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Statuten und Ordnungen des Kreisverbandes zuständig.

(5) Der Stadtvorstand kann angestellte Mitarbeiter*innen beschäftigen. Es ist eine bzw. ein hauptamtliche/r Geschäftsführer/in zu bestellen.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Stadtvorstand tagt in der Regel alle drei Wochen, der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.

(2) Die bzw. der Geschäftsführer*in nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stadtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes teil. Der bzw. dem Geschäftsführer/in obliegt in der Regel die Versendung der Einladungen und die Anfertigung der Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stadtvorstandes findet eine außerordentliche Sitzung statt. Dazu ist unverzüglich einzuladen.

(3) Der Stadtvorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist von der Behandlung von Personalfragen und datenschutzrelevanten Mitgliederangelegenheiten auszuschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in sonstigen begründeten Fällen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen finden zu Zeiten statt, die für ehrenamtlich tätige Menschen angemessen sind. Eine Pausenversorgung ist, soweit notwendig, sicherzustellen.

(5) Die Sitzungen werden in der Regel von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Einladung an die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Stadtvorstandes sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung inklusive eines vorgegebenen Zeitrahmens und einschließlich vorliegender schriftlicher Anträge zu verschicken.

(2) Die Tagesordnung ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung mit den vorliegenden

Unterlagen an die Mitglieder des Stadtvorstandes in elektronischer Form zu versenden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Der Stadtvorstand kann Beschlüsse per Email im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. Beschlüsse per Email bedürfen eines bestimmten Termins, bis zu dem die Abstimmung möglich ist und eines abstimmbaren Beschlusstextes. Bei Beschlüssen per Email oder Telefonkonferenz gilt sinngemäß das Beschlussverfahren analog zu § 6 (1) – (2). Bei Beschlüssen per Email gelten als anwesende stimmberechtigte Mitglieder jene stimmberechtigten Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligt haben.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Stadtvorstandes ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah nach Beendigung der Sitzung zuzusenden.

(2) Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht ein Mitglied des Stadtvorstands in der nächstfolgenden Sitzung Einspruch einlegt. In diesem Fall entscheidet der Stadtvorstand mit Mehrheit über die Genehmigung.

§ 8 Außenvertretung

(1) Die Vertretung des Vorstandes nach außen wird durch den Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

(2) Im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung können einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes mit der Außenvertretung beauftragt werden.

§ 9 Haushaltsvollzug / finanzielle Entscheidungen

(1) Der Stadtvorstand bewirtschaftet den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt und ist an die Finanzordnung des Stadtverbandes gebunden.

(2) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Haushaltsvollzug zu informieren.

(3) In Verträgen mit der Sprecherin und/oder dem Sprecher vertritt die Schatzmeisterin / der Schatzmeister den Stadtvorstand.

§ 10 Arbeitsverträge

- (1) Die Auswahl von Bewerber*innen für eine Mitarbeiter*innenstelle trifft der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Führung der Bewerbungsgespräche kann auf einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
- (3) Über den Abschluss oder die Änderung eines Arbeitsvertrages ist ein Beschluss des Stadtvorstandes herbeizuführen. Die Arbeitsverträge werden von den Mitgliedern des Geschäftsführende Vorstands unterzeichnet.
- (5) In rechtlichen Angelegenheiten, die aus Arbeitsverträgen folgen, vertritt der Geschäftsführende Vorstand den Stadtvorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtvorstandes in Kraft.
- (2) Inkraftsetzung sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtvorstandes.